

Satzung des Vereins „Deutsche Gesellschaft für Zeitpolitik e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Zeitpolitik e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Ziel des Vereins ist, durch Förderung von Zeitpolitik die gesellschaftliche Aufmerksamkeit für das Zeitthema und den achtsamen und verantwortungsvollen Umgang mit dem Lebenselement Zeit zu erhöhen. Unterschiedliche theoretische und praktische Initiativen wie unterschiedliche thematisch einschlägige Öffentlichkeiten sollen miteinander verbunden sowie neue, auch europäische Initiativen und Projekte angestoßen, ermutigt und unterstützt werden. Diese Ziele, die im Folgenden konkretisiert werden, dienen ausschließlich der Förderung der Erziehung und Volksbildung, der Förderung der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes, der Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen sowie der Förderung des Schutzes von Ehe und Familie im Sinne der Ziffern 4., 13., 15. und 16. des Verzeichnisses der allgemein als besonders förderungswürdig anerkannten Zwecke nach der Abgabenordnung.

Als konkrete Zielsetzungen können benannt werden:

- Die Stärkung des öffentlichen Diskurses über das Zeitthema. Es soll erreicht werden, dass die gesellschaftliche Aufmerksamkeit für Probleme der Zeitgestaltung und für die Chancen zur Erhöhung von Zeitwohlstand gestärkt werden, um die Kluft zwischen Erwerbsarbeit und dem sonstigen Leben zu verringern und ihrer zeitlichen Entfremdung entgegenzuwirken bzw. diese aufzuheben.
- Die Ansammlung und Zusammenführung von Wissen und wissenschaftlichen Grundlagen über die alltäglichen Zeitwahrnehmungen und Zeitnöte der Menschen sowie über deren Veränderbarkeit durch Gestaltungsprojekte. Dabei können und sollen Öffentlichkeitsarbeit und Projektakquise anknüpfen.
- Die Unterstützung zur Bildung und Etablierung von zukunftsfähigen Projekten auf dem Gebiet der Zeitpolitik, die die praktische Perspektive zeitpolitischer Gestaltungsansätze mit dem Nachweis der Machbarkeit und der Nachhaltigkeit versehen bzw. bestätigen
- Die Verdeutlichung, dass die Bemühungen um Zeitwohlstand mit seinen kulturellen und demokratischen Implikationen nicht nur für Akteure im Bereich Zivilgesellschaft, sondern auch für Akteure in Wirtschaft und Politik von Interesse sind.
- Die Bildung einer transdisziplinären universitären und ausseruniversitären Fachöffentlichkeit im Bereich der Zeitpolitik
- die Bildung eines Umkreises von Interessenten (stakeholdern) in Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Politik, der in der Lage ist, die für das zielgerechte Handeln wie auch der Institution erforderlichen Ressourcen aufzubringen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Tätigkeit des Vereins und sein Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder dürfen bei Auflösung des Vereins oder Austritt nicht mehr als ihre eventuell eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Aufgaben des Vereins fremd sind, und/oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

§ 4

Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die auf dem Gebiet der Zeitpolitik tätig ist oder tätig zu werden anstrebt.
2. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme ist innerhalb eines Monats die schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
3. Die Mitgliedschaft endet zu jeder Zeit durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären; der Mitgliederbeitrag ist für das Kalenderjahr, in dem der Austritt erfolgt, noch zu zahlen. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere ein Satzungsverstoß oder bei sonstigem vereinsschädigenden Verhalten. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
4. Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins materielle oder ideell zu fördern bereit ist.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Beiträge für Mitglieder und Fördermitglieder. Diese werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie muss mindestens einmal jährlich stattfinden.
2. Sie wird durch einfachen Brief des/r Vorstandsvorsitzenden oder durch Email unter Angabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung einberufen. Der Vorstand kann durch Beschluss die Einberufung der Mitgliederversammlung auf den/die Geschäftsführer(in) übertragen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, Anträge zur Tagesordnung zu stellen, die mindestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstandsvorsitzenden eingegangen sein müssen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so kann die Mitgliederversammlung sie - wenn der geschäftsführende Vorstand zustimmt - durch einfachen Mehrheitsbeschluss zur Behandlung zulassen. Anderenfalls findet die Behandlung auf der folgenden Mitgliederversammlung statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands statt, wenn dieses im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich beantragen. In diesem Falle beruft der geschäftsführende Vorstand die Mitgliederversammlung unverzüglich ein.

4. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des geschäftsführenden Vorstands entgegen, beschließt über dessen Entlastung, nimmt die erforderlichen Wahlen zum Vorstand vor und benennt ggf. eine Geschäftsführung des Vereins. Sie setzt den Mitgliedsbeitrag fest und ist berechtigt, für die Prüfung eines Geschäftsjahres einen Rechnungsprüfer einzusetzen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den durch den Vorstand abgelehnten Aufnahmeantrag sowie über den Vereinsausschluss eines Mitglieds. Im übrigen beschließt sie über alle den Zweck des Vereins betreffenden Angelegenheiten nach Maßgabe der Tagesordnung. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollanten/in unterzeichnet ist.
5. Die Mitgliederversammlung wählt eine(n) Kassenprüfer(in) mit einfacher Mehrheit, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit in der Satzung nicht anders vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

der/dem Vorsitzenden,
der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
sowie zwei weiteren Personen.
3. Der geschäftsführende Vorstand führt - ggf. in Kooperation mit der von der Mitgliederversammlung benannten Geschäftsführung - die laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Zur Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam berechtigt.
5. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands sowie drei bis sechs weiteren Mitgliedern. Der erweiterte Vorstand tritt einmal im Jahr zwischen den Mitgliederversammlung zusammen, berät - ggf. zusammen mit der Geschäftsführung - das Arbeitsprogramm des Vereins und regt Initiativen des Vereins an.
6. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Erschienenen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine andere Person in den Vorstand aufnehmen.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern, der erweiterte Vorstand bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. In Eilfällen kann der Vorstand Beschlüsse auch telefonisch fassen. Der/Die Vorsitzende ist verpflichtet, über solche Beschlüsse einen Aktenvermerk anzufertigen und zu unterzeichnen.

**§ 9
Niederschrift**

Die Entscheidungen und Beschlüsse der Vereinsorgane sind von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes niederzuschreiben und von einem weiteren Mitglied desselben Gremiums zu unterzeichnen.

**§ 10
Satzungsänderungen und Auflösung**

Die Änderung der Satzung des Vereins „Deutsche Gesellschaft für Zeitpolitik e.V.“ sowie die Auflösung des Vereins können nur nach Bekanntgabe (§ 7 Abs. 2) durch seine Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der Erschienenen beschlossen werden.